

E l t e r n b r i e f

Schmuck im Sportunterricht/ Antrag auf Sport/Schwimmbefreiung bei Krankheit

Werte Eltern,

laut eines Schreibens vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Unfallkasse Zerbst ist das Tragen von Schmuck jeglicher Art aus Sicherheitsgründen im Sportunterricht grundsätzlich nicht erlaubt.

Versäumt Ihr Kind wegen Tragen von Schmuck eine Leistungskontrolle, wird diese Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Dies wurde in der Fachkonferenz unserer Schule vom 24.10.2011

beschlossen und ein Beschluss in der Gesamtkonferenz dazu gefasst.

Sie als Personensorgeberechtigte stehen in der Pflicht, darauf zu achten, dass Ihr Kind ohne Schmuck zum Sportunterricht erscheint.

Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist gesetzlich durch die Schulpflicht

geregelt. Bei Krankheit schaut Ihr Kind zu oder der Lehrer/ die Schule

entscheidet je nach Krankheit, ob das Kind in einer anderen Klasse verbleibt.

Bei einmaliger Krankheit Ihres Kindes kann an den Sportlehrer (Klassenlehrer)

ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht, mit ausreichender

Begründung, gestellt werden.

Nur der Sportlehrer kann vom Unterricht befreien, nicht die Personensorgeberechtigten.

Beim zweiten Mal ist eine Befreiung vom Arzt notwendig.

Fehlt der Antrag am Tag der Krankheit, hat Ihr Kind am Sportunterricht teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

D.Pigan-Ewens

Schulleiter

✂ -----

R ü c k a n t w o r t Name des Kindes:

Ich/ Wir habe/n den Elternbrief betreffend Schmuck im Sportunterricht/ Antrag auf Sportbefreiung bei Krankheit zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte